

Antrag auf eine Melderegisterauskunft

An:
Stadt Hofheim am Taunus
Team Bürgerbüro/ Meldeangelegenheiten
Chinonplatz 2

65719 Hofheim am Taunus
Per Fax: 06192/26320

Angaben der anfragenden Stelle bzw. Person

ggf. Firmenbezeichnung	
Familienname, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

Privat
Gewerblich
Adressabgleich
Adressermittlung und –weitergabe an (eine) bestimmte Person(en) oder Stelle(n)

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
Aktualisierung eigener Bestandsdaten
Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
Forderungsmanagement
Bonitätsrisikoprüfungen
Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel ist beabsichtigt (**Pflichtfeld**)

ja
nein

wenn `ja` liegt eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt vor
und lege ich diesem Antrag bei.

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	

Letzte bekannte Anschrift:

Straße und Hausnummer	
PLZ und Wohnort	
Sonstige Angaben	

Erweitere Melderegisterauskunft

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen(siehe Hinweis))

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt

Datum und Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Hinweise:

Allgemeines

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) ist nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministerium (VwKostO-MdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I S.410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S 717, 2019 S25) eine Gebühr von € 10,00 je Einwohner zu erheben.

Bitte überweisen Sie die Gebühr auf folgendes Konto: Taunus Sparkasse, BIC: HELADEF1TSK, IBAN: DE85 5125 0000 0002 0250 35 mit dem Verwendungszweck: Melderegisterauskunft, Name der betreffenden Person, Buchungsstelle: 02.02.2.510001 und fügen eine Kopie des Überweisungsträgers oder einen Ausdruck der Onlineüberweisung bei.

Verrechnungsschecks können nicht mehr angenommen werden. Die Auskunft wird erst erteilt, wenn uns ein Nachweis über die Zahlung vorliegt.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister erteilt Ihnen gerne das Team Gewerbeswesen und Landwirtschaft, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus.

Angabe des Verwendungszwecks

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Eine Weitergabe der durch Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten ist nur zulässig wenn der Empfänger angegeben ist.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft erlangten Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgerbüro (Als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

Erweiterte Melderegisterauskunft

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, frühere Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (Beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gem. §45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Zweckbindung

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck genutzt werden dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§54 BMG).